

Zusammenstellung der Einstellungsunterlagen

1. Formblätter Dezernat 4.1.3

- Personalbogen
- Erklärung
- Belehrung zur Verfassungstreue
- Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Persönliche Angaben zur Neueinstellung (zweifach)
- Stuserklärung zur Prüfung der Sozialversicherung und Zusatzversorgung

2. Weitere einzureichende Unterlagen

Hinweis:

Beglaubigungen im Rahmen Ihres Einstellungsverfahrens können bei Vorlage der Originale vor Ort ohne Gebühren vorgenommen werden. Falls dies gewünscht sein sollte, reichen Sie zunächst bitte nur die entsprechenden Kopien ein!

Beglaubigte Kopien:

- Ausbildungsnachweise: Schulabschlusszeugnis, Berufsausbildungszeugnis, Hochschulausbildung, Promotions-, Habilitationsurkunde
- Beschäftigungsnachweise: Arbeitgeberzeugnisse & Arbeitsverträge
- Geburtsurkunde
- Ggf. Heiratsurkunde mit Namensführung
- Ggf. Geburtsurkunde der Kinder (zweifach)

Weitere Unterlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Bei ausländischen Beschäftigten:
 - Aufenthaltstitel (Ausländerbehörde)
- Lichtbild für Formblatt „Personalbogen“
- Behördliches Führungszeugnis (Einwohnermeldeamt - nicht älter als 6 Monate)
 - Adressat: Bergische Universität Wuppertal, Dezernat 4.1.3, Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal
- Kopie des Sozialversicherungsausweises bzw. Schreiben des Rentenversicherungsträgers, in dem die Sozialversicherungsnummer mitgeteilt wird
- Ggf. Nachweis über vermögenswirksame Leistungen

Personalbogen

I. Personalangaben

Familienname:
ggfls. Akad. Grad, Geburtsname

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Familienstand:

Konfession:
(die Beantwortung ist freigestellt)

Passfoto

Vorname und Geburtsdaten der Kinder:

- | | |
|----|----|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |

II. Schul- und Hochschulausbildung

Schulart / Hochschule

von – bis

Zahl der
Klassen/Semester
Fachrichtung

Abschluss

III. Ausbildung und Prüfung nach Beendigung der Schul- oder Hochschulausbildung

Art der Ausbildung	von – bis	Bezeichnung	Prüfungsdatum	Ergebnis
--------------------	-----------	-------------	---------------	----------

IV. Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes

Arbeitgeber	von – bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Art der Berufstätigkeit
-------------	-----------	-------------------------------------	-------------------------

V. Berufstätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes als Angestellter oder Arbeiter

Behörde - Einrichtung	von – bis	Art der Berufstätigkeit	Vergütungs-/ Lohngruppe
-----------------------	-----------	-------------------------	-------------------------

VI. Wehrdienst

Art des Dienstes	von – bis	letzter Dienstgrad	Bemerkungen
------------------	-----------	--------------------	-------------

VII. Beruflicher Werdegang im Beamtenverhältnis

1. Einstellung

am _____ Tag der Vereidigung:

als

für die Laufbahn des

2. Ausbildung

Art des Ausbildungsverhältnisses

von – bis

Bemerkungen

3. Laufbahnprüfungen / Aufstiegsprüfungen

Art und Bezeichnung der Prüfung

Datum

Gesamtergebnis

4. Ernennungen

Beamter auf Widerruf ab _____ als

Beamter auf Probe ab _____ als

Beamter auf Lebenszeit/Zeit ab _____ als

Anstellung am _____ als

Befördert am _____ zum

am _____ zum

am _____ zum

am _____ zum

5. Beschäftigungsbehörden

Behörde / Einrichtung

von – bis

Dienst-/Amtsbezeichn.

Art der Tätigkeit

VIII. Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten

Beherrschung einer Kurzschrift: ja nein Silbenzahl: Art:

Maschinenschreiben: ja nein Anschläge:

Fremdsprachen (Schulkenntnisse, Beherrschung in Wort und Schrift):

Führerschein: Klasse: Ausstellungstag:

Klasse: Ausstellungstag:

Sonstige besondere Kenntnisse:

IX. Sonstige Angaben *)

1. **Schwerbehindert** (§2 Sozialgesetzbuch IX): ja nein

Anerkennungsbescheid / Gleichstellungsbescheid vom:

Grad der Behinderung: %

Art der Behinderung:

2. **Sonstige Beeinträchtigung körperlicher Funktion, geistiger Fähigkeit oder seelischer Gesundheit**

*) Die Beantwortung der Fragen zu IX.1 und IX.2 sind freigestellt.

3. **Zugehörigkeit zu anderen Personenkreisen**

(z.B. rassistisch, religiös oder politisch Verfolgter; Heimatvertriebener, Vertriebener / Sowjetzonenflüchtling; Spätheimkehrer; Inhaber von Versorgungsscheinen):

Bescheid vom: ausgestellt durch:

4. Sonstige Bemerkungen:

Erklärung

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

Ich versichere hiermit, dass

- a) ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) ich die Staatsangehörigkeit besitze,
- c) gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Belehrung

Ich bin wie folgt belehrt worden:

Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG - (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes - LRiG -) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten-(Richter)verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Tarifbeschäftigte aus § 2 Erläuterung 1.6.5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 - BVerfGE, 2, 1; Urt. vom 17.08.1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5, 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Tarifbeschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 34 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder rechnen.

Erklärung

"Ich
(Vor- und Zuname)

geboren am in

bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Anfechtung des Arbeitsvertrages."

Wuppertal, den

.....
Unterschrift

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, wird durch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) geregelt. Danach sind auf die jeweils zulässige Befristungsdauer alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 WissZeitVG abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 WissZeitVG anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen. Die entsprechenden Vorschriften sind auf der beigefügten Anlage auszugsweise abgedruckt.

Ich versichere hiermit,

- dass ich bisher in keinem befristeten Beschäftigungsverhältnis im o.a. Sinne beschäftigt war.
- dass ich bisher wie folgt im o.a. Sinne beschäftigt war (gegebenenfalls auf Beiblatt fortführen):

von	bis	als	Verg.- /Besold.- gruppe	Umfang Wo- chenstunden	Dienststelle

Beginndatum der Promotionsarbeiten: _____

Promotionsdatum: _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Name, Vorname in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)

Die relevanten Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes lauten auszugsweise:

§ 2

Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

- (1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Satz 4 gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.
- (2) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- (3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.

§ 3

Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend.

§ 4

Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend.

§ 5

Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend.